

KLARTEXT-TRIO

Babylonische Verhältnisse

Europa besteht aus vielen Staaten, in denen viele verschiedene Sprachen gesprochen werden. Darauf nimmt das ADR auch

In einer Amtssprache des Versandlandes, und, wenn das nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, zusätzlich in Deutsch, Englisch oder Französisch (vgl. 5.2.1.5 Satz 2). Für die Klassen 2 (vgl. 5.2.1.6 a) und 7 (vgl. 5.2.1.7.2) ist nichts Vergleichbares vorgeschrieben.

◆ Für **Fahrzeuge/Container** gibt es die folgende Regelung: Die Worte „WARNUNG“ und „ALS KÜHLMITTEL“ bzw. „ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“: In einer Amtssprache des Versandlandes, und, wenn das nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, zusätzlich in Deutsch, Englisch oder Französisch (vgl. 5.5.3.6.2 Satz 6).

Für das **Beförderungspapier** gibt es die folgende Vorgabe: Die in das Papier einzutragenden Vermerke sind in einer Amtssprache des Versandlandes einzutragen, und – wenn das nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist – zusätzlich in Deutsch, Englisch oder Französisch (5.4.1.4.1 Satz 3). Während es für die mit der UN-Nummer verknüpften offiziellen Benennungen für die Beförderung Sprachdatenbanken gibt (Beispiel: Export Tschechien – Deutschland: Tschechisch und Deutsch), ist das für die technischen Benennungen gemäß 3.1.2.8 ADR nicht der Fall. Ein Beispiel: Export Russ-

land – Deutschland: ЖИДКОСТЬ ЛЕГКОВОСПЛАМЕНЯЮЩАЯСЯ, Н.У.К. (ЭТАНОЛ); die Herbstsit- zung 2016 der Gemeinsamen Ta- gung hat befunden, dass Folgen- des *unzulässig* ist: FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ЭТАНОЛ). Toll!

Erste Erkenntnis: Die Spra- chigkeitsregelung ist im ADR nicht einheitlich.

Das ADR gilt erst einmal „nur“ für grenzüberschreitende Beför- derungen. Die Richtlinie 2008/68/ EG schreibt die Anwendung des ADR aber auch für innerstaatliche Beförderungen in den Mitglied- staaten der EU vor (Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 2); dabei kann von den Sprachigkeitsvorgaben des ADR abgewichen werden (Artikel 6 Absatz 1). M. a. W.: Das Wort „UMVERPACKUNG“ muss bei einer z. B. rein inneritalienischen Beförderung nur in Italienisch auf der Umverpackung stehen. Die Angaben in einem Beförderung- papier für eine innerdeutsche Beförderung müssen in Deutsch sein; Ausnahme: Vor-/Nachlauf See-/Luftverkehr (Shipper's Declaration): auch in Englisch zulässig.

Und wie ist das in Nicht-EU- Mitgliedstaaten? Die Türkei bei- spielsweise handhabt es gemäß EU-Richtlinie: Bei innertürkischer Beförderung reicht türkisch.

Fazit: Bei grenzüberschreiten- den Gefahrgutbeförderungen soll- te man sich auf Englisch einigen; beim Luftverkehr geht's ja auch.

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
**Prof. Dr.
Norbert Müller**

Rücksicht, indem es an verschiedenen Stellen Sprachig- keitsregelungen enthält, die es Wert sind, einmal unter die Lupe genommen zu werden.

Da wäre zum einen die Kenn- zeichnung von Versandstücken und Fahrzeugen/Containern.

◆ Für **Versandstücke** gibt es die folgenden Regelungen:

– Das Wort „UMVERPACKUNG“: In einer Amtssprache des Ver- sandlandes, und, wenn das nicht Deutsch, Englisch oder Franzö- sisch ist, zusätzlich in Deutsch, Englisch oder Französisch (vgl. 5.1.2.1 a) Satz 4). Für das Wort „BERGUNG“ ist nichts Ver- gleichbares vorgeschrieben (vgl. 5.2.1.3).

– Bei Klasse 1: die offizielle Benennung für die Beförderung:



Emilia Poljakov



Peter T. Schmidt

62. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH

Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg

Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de



ISSN 0016-5808

Redaktion:

Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:

Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:

Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 089/21 83-7620
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Bestellungen:

beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvttox@mmvttox.ch
Internet: www.mmvttox.ch

Jahresabonnement: EUR 163,99

inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99

inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Deutsche Bahn AG

Druck:

AZ Druck und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

gefährliche Ladung Auflage kontrolliert